



Satzung
der
St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen
gegründet 1871 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Wesen und Aufgabe	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Jungschützen.....	5
§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Gliederung der Schützenbruderschaft	5
§ 8 Organe der Schützenbruderschaft	5
§ 9 Der Vorstand.....	6
§ 10 Gesetzlicher Vorstand.....	6
§ 11 Beschreibung der Vorstandsaufgaben	6
§ 12 Wahlen	7
§ 13 Mitgliederversammlungen	7
§ 14 Geschäftsordnung.....	7
§ 15 Feste und Veranstaltungen	8
§ 16 Kunst- und Kulturpflege.....	8
§ 17 Sportschiessen	8
§ 18 Auflösung der Schützenbruderschaft.....	8
§ 19 Satzungsänderung.....	8
§ 20 Grundsätze	8
§ 21 Schiedsgerichtsordnung.....	8
§ 22 Datenschutz.....	9
§ 20 Inkrafttreten.....	9

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen gegründet 1871 e.V.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren mit der Nummer 18VR787 eingetragen und hat seinen Sitz in Hürtgenwald, Ortsteil Hürtgen.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich mit der katholischen Pfarre Hl. Kreuz Hürtgen oder deren Rechtsnachfolgerin verbunden.

§ 2 Wesen und Aufgabe

- I. Die St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen – im folgenden Schützenbruderschaft genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt und diese vertritt. Sie ist Mitglied des Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.
- II. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte, Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:
 - a) Bekenntnis des Glaubens durch:
 - Eintreten für katholische Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene sind Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft gleichberechtigt.
 - Förderung und Ausübung der christlichen Nächstenliebe
 - Vertiefung des Bruderschaftsgedankens zum Ausgleich von sozialen Spannungen.
 - b) Schutz der Sitte durch:
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur
 - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
 - c) Liebe zur Heimat durch:
 - Dienst für das Gemeinwohl
 - tätige Nachbarschaftshilfe
 - Pflege geschichtlicher Überlieferungen und althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports.
 - Pflege der Kontakte zu Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
 - d) Die Schützenbruderschaft widmet sich insbesondere der Jugendpflege im Sinne des christlichen Gemeinschaftsgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- II. Der Zweck der Schützenbruderschaft ist
 - die Förderung des Sports.
 - Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen
 - Heranführen der Jugend an den Schießsport
 - die Förderung traditionellen Brauchtums und kultureller Zwecke.
 - Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss.
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie beispielsweise Fahnen, Königssilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums.
 - die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamprozessionen,
 - Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen wie beispielsweise die Begleitung des Bischofs bei Firmungen
 - Die Durchführung von caritativen Aktionen
 - die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen die Heimat aktiv als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren christlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - die Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - aktive Jugendarbeit in Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen in eigenverantwortlicher Planung und Leitung durch Unterhaltung einer Jungschützenabteilung.
- III. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten sind. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, wenn sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen. Alle Personen, die aufgenommen werden wollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
- II. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Vor der Aufnahme ist die Satzung durch Unterschrift des Antragstellers anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Neuaufnahmen pro Geschäftsjahr darf den Wert 10 v.H. der Mitgliederzahl nicht übersteigen.
- III. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Schützenbruderschaft erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bei Austritt zu zahlen. Auf bereits gezahlten Beitrag hat der Austretende keinen Anspruch.
- V. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- VI. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B.:
- a) Schädigung des Ansehens der Schützenbruderschaft oder des Bundes
 - b) erhebliche Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen
 - c) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- d) schwerer Verstoß gegen die Interessen der Schützenbruderschaft
- e) selbstverschuldeter Rückstand der Beitragszahlung um mehr als 1 Jahr

Ein Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied schriftlich, unter Angaben von Gründen, bei dem gesetzlichen Vorstand beantragt werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör).

Dem Betroffenen steht das Recht zu gegen die Ausschlussentscheidung beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Beschwerde einzulegen. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- VII. Personen, bei denen das Fehlen von Aufnahmevoraussetzung gem. § 4 Absatz 1 erst innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme bekannt wird, sind als nicht aufgenommen zu betrachten.

§ 5 Jungschützen

Kinder und Jugendliche können in die Schützenbruderschaft aufgenommen werden, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Schülerschützen und bis zum vollendeten 24. Lebensjahr als Jungschützen. Sie werden der Jungschützenabteilung und deren Jungschützenordnung unterstellt. Die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten muss bei Minderjährigen vorliegen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder der Schützenbruderschaft.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Versammlung bestimmt. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an Veranstaltungen der Schützenbruderschaft erwartet.

An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder beteiligen. Am Grabe wird ein Kranz niedergelegt.

Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem Mitglied im Sinne des § 4, ab dem vollendeten 24. Lebensjahr offen. Der Verein unterstützt die Würdenträger für die Regentschaftszeit.

§ 7 Gliederung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft gliedert sich in folgende Bereiche:

- Offizierskorps
Zum Offizierskorps zählen alle Uniformträger der Schützenbruderschaft. Jedem Schützenmitglied steht das Recht zu eine Uniform zu tragen. Jährlich findet mindestens eine Versammlung des Offizierskorps statt. Der General der Schützenbruderschaft lädt zu dieser Versammlung ein und leitet diese. Der General der Schützenbruderschaft wird vom Offizierskorps vorgeschlagen und — nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit — vom Brudermeister ernannt. Das Offizierskorps wählt weiterhin alle 6 Jahre einen Vertreter für den Vorstand.
- Schießsport
Zur Schießsportabteilung zählen alle Schützen, die aktiv am Schießsport teilnehmen. Jedem Schützenmitglied steht das Recht zu sich aktiv am Schießsport zu beteiligen. Jährlich findet mindestens eine Versammlung der Schießsportabteilung statt. Der Schießmeister der Schützenbruderschaft lädt zu dieser Versammlung ein und leitet diese. Die Schießsportabteilung wählt weiterhin alle 6 Jahre einen Vertreter für den Vorstand.
- Jungschützen (siehe § 5)
- Inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Brudermeister / Vorsitzenden
2. dem 2. Brudermeister /stellv. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem stellv. Geschäftsführer
5. dem Kassenwart
6. dem stellv. Kassenwart
7. dem Protokollführer
8. der Schießmeister

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- I. als geistlicher Präses der Pfarrer der kath.Heilig-Kreuz-Pfarrre Hürtgen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
- II. der amtierende Schützenkönig.
- III. der General
- IV. der Jungschützenmeister

Ferner gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

- a) ein gewählter Vertreter des Offizierskorps
- b) ein gewählter Vertreter der Schießsportabteilung

Alle 3 Jahre sind Wahlen zum Vorstand der Schützenbruderschaft durchzuführen. Die Wahlzeit beträgt jeweils 6 Jahre. Um eine Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes sicherzustellen, stehen im Turnus folgende Ämter zur Wahl:

- 1) Der 1. Brudermeister, der Geschäftsführer, der stellv. Kassenwart und der Protokollführer.
- 2) Der 2. Brudermeister, der stellv. Geschäftsführer, der Kassenwart und der Schießmeister.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in einer Mitgliederversammlung innerhalb eines Jahres.

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

Den gesetzlichen Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden

der 1. Brudermeister, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Schießmeister.

Je 3 der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind befugt, die Interessen des Vereins außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von je 3 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands- Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

§ 11 Beschreibung der Vorstandsaufgaben

Der **1. Brudermeister** ist Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er wird durch den **2. Brudermeister** im Falle seiner Verhinderung vertreten.

Dem **Geschäftsführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk unter Einhaltung der gesetzlichen Verahrungsfrist. Er wird durch den **stellv. Geschäftsführer** im Falle seiner Verhinderung vertreten.

Der **Kassenwart** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren gem. den Vorgaben der gesetzlichen Verahrungsfristen. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.

Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den **stellv. Kassenwart** vertreten.

Der **Protokollführer** fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an und verwahrt diese. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen hat er in das Protokollbuch zu übertragen. Auf Verlangen ist dieses Protokollbuch auf einer Mitgliederversammlung bzw. nach Terminvereinbarung jedem Mitglied aufzulegen.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der **General** ist Repräsentant des Offizierskorps. Er beruft die Versammlungen des Offizierskorps ein und leitet diese. Weiterhin organisiert und leitet der General die Ausmärsche der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Die gewählten **Vertreter des Offizierskorps und der Schießsportabteilung** vertreten die Interessen ihrer Abteilungen im Vorstand.

§ 12 Wahlen

- I. Wahlen zum Vorstand der Schützenbruderschaft sind in geheimer Wahl durchzuführen.
- II. Aktives Wahlrecht zur Vorstandswahl haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Passives Wahlrecht zur Vorstandswahl haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den geschäftsführenden Vorstand besteht das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

§ 13 Mitgliederversammlungen

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche mit Angabe der Tagesordnung erfolgen

Im ersten Monat des Jahres um das Fest des Patrons (Sebastianus) findet die Jahreshauptversammlung mit Vereins- und Kassenbericht statt.

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.

In dringenden Fällen kann der 1. Brudermeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Dringlichkeit ist u.a. auch dann gegeben, wenn mindestens 10 v.H. Mitgliedern dies unter Angabe von Gründen beim 1. Brudermeister beantragen.

Gefasste Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen, das der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, unterschreiben müssen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen können im offenen Wahlverfahren durchgeführt werden. Entscheiden sich 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen, so ist die Abstimmung im geheimen Verfahren durchzuführen. Stimmberechtigt sind bei Beschlussfassungen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Feste und Veranstaltungen

Höchstes Fest der Schützenbruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich die Schützen an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst in Uniform versehen. Das Patronatsfest und das Schützenfest sind feste Jahresveranstaltungen. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kunst- und Kulturpflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alle Besitztümer der Schützenbruderschaft auf das sorgfältigste aufbewahrt und gepflegt werden. Bei Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber, Uniformen usw. sollen nur erfahrene Fachleute hinzugezogen werden. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Schützenbruderschaft regen Anteil nehmen.

§ 17 Sportschiessen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 18 Auflösung der Schützenbruderschaft

Über eine Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände, nach Deckung aller Verbindlichkeiten, an die katholische Pfarre Hl. Kreuz Hürtgen mit der Auflage, dass Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher fallen als erhaltenswerte Kulturgüter an den Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Im Falle einer Neugründung und Anerkennung einer Schützenbruderschaft in der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Kreuz Hürtgen mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

Die Schützenbruderschaft ruht, sobald sie nur noch aus 3 Mitgliedern besteht.

§ 19 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung der Schützenbruderschaft mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der geplanten Änderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung der Versammlung zuzustellen.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 20 Grundsätze

Alle Amts- und Funktionstitel sind aus der Historie heraus männlichen Geschlechts, welches bei der Besetzung im Sinne der Gleichstellung von Frau und Mann jedoch keine Bedeutung findet.

§ 21 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen der Schützenbruderschaft und den Mitgliedern untereinander sollen von der Schützenbruderschaft geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Adresse, Familienstand, Abteilung, Auszeichnungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2018 beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung die vorgenannte Satzung.

Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hürtgenwald, den 20. Januar 2018

.....
Karl-Werner Schmidt	Dieter Zimmermann	Peter Zimmermann	Günter Hieke
1. Brudermeister	Geschäftsführer	Kassenwart	Schießmeister

Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.